

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 190/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2001/C 190/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien .....	2
2001/C 190/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien .....	5
2001/C 190/04	Mitteilung .....	7
2001/C 190/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2480 — Thomson/Carlton/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 190/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2458 — Bertelsmann/VVC/JV) <sup>(1)</sup> .....	9
2001/C 190/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2279 — Nortel/Mundinteractivos/Broad Media/JV) <sup>(1)</sup> .....	9
2001/C 190/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2124 — ISP/ESPN/Globosat/JV) <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 190/09	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren)	10

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2001/C 190/10

Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Rom und Straßburg <sup>(1)</sup> ..... 11

---

**Berichtigungen**

2001/C 190/11

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen — Aktionsplan eLearning — GD EAC/25/01 (Abl. C 166 vom 9.6.2001) ..... 12



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

5. Juli 2001

(2001/C 190/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4427	Dänische Kronen
	=	9,2220	Schwedische Kronen
	=	0,599	Pfund Sterling
	=	0,8422	US-Dollar
	=	1,2729	Kanadische Dollar
	=	105,74	Yen
	=	1,5216	Schweizer Franken
	=	7,9115	Norwegische Kronen
	=	87,17	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6268	Australische Dollar
	=	2,0821	Neuseeland-Dollar
	=	6,866	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

## Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien

(2001/C 190/02)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 <sup>(2)</sup>, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) gedumpte sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

### 1. Antrag

Der Antrag wurde am 22. Mai 2001 von dem Unternehmen Sorochimie Chimie Fine (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt, auf das mit mehr als 75 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Sulfanilsäure entfällt.

### 2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Sulfanilsäure — ein chemisches Erzeugnis, das als Ausgangsstoff zur Herstellung von optischen Aufhellern, Lebensmittelfarbstoffen, Spezialfarbstoffen und Betonzusatzstoffen verwendet wird — mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit dem KN-Code ex 2921 42 10 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

### 3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Falle Indiens stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Volksrepublik China anhand des Preises in dem unter Nummer 5.1 Buchstabe d) genannten Land mit Marktwirtschaft. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des vorgenannten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

### 4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China und aus Indien in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die betroffenen Einfuhren hätten sich aufgrund ihrer Mengen und ihrer Preise unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Beschäftigungssituation in diesem Wirtschaftszweig sehr nachteilig beeinflusst.

### 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung ein.

#### 5.1 Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien gedumpte ist und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht wird.

##### a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung Stichproben auszuwählen.

##### i) Auswahl von Stichproben unter den Ausfuhrern/Herstellern in der Volksrepublik China und Indien

Damit die Kommission über die Notwendigkeit einer Stichprobenauswahl entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden kann, werden alle Ausfuhrer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Postanschrift, E-Mail-Anschrift, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Umsatz in Landeswährung, der in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg) in diesem Zeitraum;
- im Falle von Unternehmen in der Volksrepublik China: Erklärung, ob das Unternehmen die Berechnung einer individuellen Spanne oder die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen will (kommt jeweils nur für Hersteller in Betracht);
- im Falle sämtlicher Unternehmen in Indien und derjenigen Unternehmen in der Volksrepublik China, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen: Umsatz in Landeswährung, der in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg) in diesem Zeitraum;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen<sup>(1)</sup>, die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichproben nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob das Unternehmen bereit ist, in die betreffende Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichproben unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

#### ii) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

#### b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichproben einbezogenen Ausfuhrern/Herstellern in der Volksrepublik China und in Indien, den Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern, den Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Ausfuhrer/Hersteller in der Volksrepublik China und Indien, die die Berechnung einer individuellen Spanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist einen vollständig ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen den Fragebogen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl von Stichproben unter den Ausfuhrern/Herstellern die Berechnung einer individuellen Spanne ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausfuhrer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen

und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

#### c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

#### d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung die USA als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

#### e) Marktwirtschaftsstatus

Für diejenigen Ausfuhrer/Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausfuhrer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d) gesetzten besonderen Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen in die Stichprobe einbezogenen bzw. im Antrag genannten Ausfuhrern/Herstellern in der Volksrepublik China, allen im Antrag genannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern sowie den Behörden der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

### 5.2 **Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft**

In dem Fall, in dem sich die Behauptung zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollte, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einfuhrer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorstehenden Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

<sup>(1)</sup> Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Anschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

## 6. Fristen

### a) Allgemeine Fristen

#### i) Anforderung eines Fragebogens und von Antragsformularen durch die Parteien

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Fragebogen bzw. Antragsformulare anfordern.

#### ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist übermitteln.

#### iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

### b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

i) Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.

ii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen binnen 37 Tagen, nachdem diese Parteien über ihre Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

### c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl der USA als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China ange-

messen ist (siehe Nummer 5.1 Buchstabe d)). Solche Stellungnahmen müssen binnen 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

### d) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Sofern die Kommission nichts anderes bestimmt, müssen die unter Nummer 5.1 Buchstabe e) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus binnen 21 Tagen nach der Auswahl der Stichproben bei der Kommission eingehen.

## 7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Handel  
 Direktionen B und C  
 TERV — 0/13  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 295 65 05  
 Telex COMEU B 21877.

## 8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

## 9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen binnen neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einzuführen.

## Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien

(2001/C 190/03)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien subventioniert sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

### 1. Antrag

Der Antrag wurde am 22. Mai 2001 von dem Unternehmen Sorochimie Chimie Fine (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt, auf das mit mehr als 75 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Sulfanilsäure entfällt.

### 2. Ware

Bei der angeblich subventionierten Ware handelt es sich um Sulfanilsäure — ein chemisches Erzeugnis, das als Ausgangsstoff zur Herstellung von optischen Aufhellern, Lebensmittelfarbstoffen, Spezialfarbstoffen und Betonzusatzstoffen verwendet wird — mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit dem KN-Code ex 2921 42 10 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

### 3. Subventionsbehauptung

Es wird behauptet, den Herstellern der betroffenen Ware aus Indien seien durch eine Reihe von Subventionen der indischen Regierung Vorteile gewährt worden. Bei den betreffenden Regelungen handelt es sich um die Duty Entitlement „Passbook“-Regelung und die ihr vorausgegangene „Passbook“-Regelung, Subventionen für Unternehmen in freien Exportzonen und für exportorientierte Betriebe, eine Körperschaftsteuerbefreiung und die „Export Promotion Capital Goods“-Regelung.

Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen handle, da die indische Regierung eine finanzielle Beihilfe leiste und den Empfängern, d. h. den Ausführern/Herstellern von Sulfanilsäure, dadurch ein Vorteil gewährt werde. Es handle sich um spezifische und folglich anfechtbare Subventionen. Die geschätzte Gesamthöhe der Subventionen im Rahmen dieser Regelungen ist beträchtlich.

### 4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus Indien in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die betroffenen Einfuhren hätten sich aufgrund ihrer Mengen und ihrer Preise unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Beschäftigungssituation in diesem Wirtschaftszweig sehr nachteilig beeinflusst.

### 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung gemäß Artikel 10 der Grundverordnung ein.

#### 5.1 Verfahren für die Subventions- und die Schadensermittlung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die unter Nummer 2 beschriebene Ware mit Ursprung in Indien subventioniert ist und ob durch diese Subventionierung eine Schädigung verursacht wird.

##### a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe auszuwählen.

##### i) Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern in Indien

Damit die Kommission über die Notwendigkeit einer Stichprobenauswahl entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Postanschrift, E-Mail-Anschrift, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Umsatz in Landeswährung, der in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg) in diesem Zeitraum;
- Erklärung, ob das Unternehmen die Berechnung einer individuellen Subventionsspanne beantragen will (kommt nur für Hersteller in Betracht);
- Umsatz in Landeswährung, der in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg) in diesem Zeitraum;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen <sup>(2)</sup>, die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;

<sup>(2)</sup> Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten, einschließlich der Angabe, ob das Unternehmen in einer freien Exportzone niedergelassen ist (oder ob es sich um einen exportorientierten Betrieb handelt);
- Erklärung, ob das Unternehmen bereit ist, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

#### ii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichprobe sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

#### b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausfuhrern/Herstellern in Indien, den Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern, den Einfuhrern und den Verbänden von Einfuhrern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Ausfuhrer/Hersteller in Indien, die die Berechnung einer individuellen Subventionsspanne gemäß Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen den Fragebogen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern die Berechnung einer individuellen Subventionsspanne ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausfuhrer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

#### c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

#### 5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

In dem Fall, in dem sich die Behauptungen zur Subventionierung und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollten, ist gemäß Artikel 31 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einfuhrer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorstehenden Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

#### 6. Fristen

##### a) Allgemeine Fristen

##### i) Anforderung eines Fragebogens durch die Parteien

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, einen Fragebogen anfordern.

##### ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) *Besondere Frist für die Stichprobenauswahl*

- i) Alle für die Auswahl der Stichprobe relevanten Angaben müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.
- ii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen binnen 37 Tagen, nachdem diese Parteien über ihre Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

**7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktionen B und C  
TERV — 0/13  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 295 65 05  
Telex: COMEU B 21877.

**8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

**9. Zeitplan für die Untersuchung**

Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 13 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abzuschließen. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen binnen neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einzuführen.

---

**MITTEILUNG**

(2001/C 190/04)

Den Branchenverbänden des Rindfleischsektors und den Verbraucherverbänden wird hiermit mitgeteilt, dass die Kommission im ABl. L 182 vom 5.7.2001 eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für Informationsprogramme im Rindfleischsektor veröffentlicht hat.

Auf der Grundlage dieser Verordnung können Branchenverbände, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Verbraucherverbänden, bei den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten Programme für Informationsmaßnahmen über Rindfleisch einreichen. Diese Programme sollen über die wichtigsten Vorschriften informieren, die auf EU- und auf nationaler Ebene insbesondere im Bereich der Lebensmittelsicherheit erlassen wurden. Einreichungsfrist ist der 15. August 2001.

Bevorzugt berücksichtigt werden integrierte Programme für mehrere Handelsstufen, einschließlich der Endverbraucherstufe.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2480 — Thomson/Carlton/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 190/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 25. Juni 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Carlton Communications plc („Carlton“, Vereinigtes Königreich) und Thomson Multimedia S.A. („Thomson“, Frankreich) haben durch den Erwerb von Anteilsrechten eines neu gegründeten Unternehmens das Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen Technicolor Cenime Advertising LLC („TCA“) gegründet.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlton: Rundfunk, Bezahlfernsehen und Mediendienste;
- Thomson: Mediendienste, Konsumgüter und Bauteile;
- TCA: Mittler zwischen Werbeagenturen und Filmhäusern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2480 — Thomson/Carlton/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2458 — Bertelsmann/VVC/JV)**

(2001/C 190/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 6. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2458. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2279 — Nortel/Mundinteractivos/Broad Media/JV)**

(2001/C 190/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 25. April 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CES“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2279. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2124 — ISP/ESPN/Globosat/JV)**

(2001/C 190/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 4. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2124. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)****(Einreihung von Waren)**

(2001/C 190/09)

Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000<sup>(2)</sup>

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur<sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Auf Seite 316, Unterposition 8525 40 99, wird der folgende zweite Absatz eingefügt:

„Hierher gehören auch ‚Camcorder‘, bei denen der Videoeingang durch eine Abdeckung (Blende) oder auf andere Weise verschlossen ist oder bei denen der Videoanschluss erst nachträglich mit Hilfe von Software als Videoeingang aktiviert werden kann. Die Geräte sind aufgrund ihrer Beschaffenheit trotzdem in der Lage, Fernsehprogramme und andere extern eingehende Videosignale aufzuzeichnen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 199 vom 13.7.2000, S. 1.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung der französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Rom und Straßburg**

(2001/C 190/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Straßburg und Rom gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht.

Sofern am 27.9.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Straßburg und Rom entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 28.10.2001 bis zum Tag vor Beginn der Sommerflugplanperiode 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Straßburg und Rom ab dem 28.10.2001 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (eine Kurzinformation die demographische und

sozioökonomische Situation des Einzugsbereichs des Flughafens Straßburg, über den Flughafen Straßburg, eine Marktstudie, eine Kurzinformation über das Europäische Parlament sowie eine Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am 5.12.2000 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, 23, rue la Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16, Tel. 1 43 17 77 99, Telefax 1 43 17 77 69.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum ab der geplanten Aufnahme des Dienstes bis zum Beginn der Sommerflugplanperiode 2004 gefordert wird (der Betrag ist aufzuschlüsseln für den Zeitraum der Winterflugplanperiode 2001/2002 und zwei Jahreszeiträume — ab dem Beginn der Sommerflugplanperiode 2002 bis zum Ende der Winterflugplanperiode 2002/2003 und ab dem Beginn der Sommerflugplanperiode 2003 bis zum Ende der Winterflugplanperiode 2003/2004). Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.
7. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife sowie die Bedingungen für deren Anpassung an.
8. **Laufzeit des Vertrags:** Vertragslaufzeit beginnt am 28.10.2001. Sie endet am Tag vor Beginn der Sommerflugplanperiode 2004. Die Einhaltung des Vertrags unterliegt einer Prüfung für jede Periode der Durchführung der Flugdienste im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen. Im Falle einer unvorhersehbaren Änderung der Bedingungen für die Bedienung der Strecke kann der Betrag der Ausgleichsleistung geändert werden.

Gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 5.12.2000 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können die Flugdienste vom Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten eingestellt werden.

9. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 8 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt:

- während der ersten Laufzeit der Durchführung des Dienstes je Karenzmonat das Dreifache des in den ersten Monaten der Durchführung des Dienstes festgestellten monatlichen Defizits,
- während der folgenden Jahre beträgt sie je Karenzmonat das Dreifache des für die vorangehende Periode festgestellten monatlichen Defizits.

Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durchführen, kann der Betrag der Ausgleichsleistung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen gekürzt werden.

Führt das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durch oder erfüllt es die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht, können die Industrie- und Handelskammer Straßburg oder das Außenministerium:

- den Betrag der Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;

- vom Luftfahrtunternehmen eine Begründung verlangen; ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag beendet werden.

Diese Vertragsstrafen gelten unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels R.330-20 des französischen Luftverkehrsgesetzes.

10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, bureau 547, 23, rue de la Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16. Tel.: 1 43 17 77 99.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 28.9.2001 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 28.10.2001 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.

## BERICHTIGUNGEN

### Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen — Aktionsplan eLearning — GD EAC/25/01

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 166 vom 9. Juni 2001)

(2001/C 190/11)

Seite 42, Punkt 11.1 „**Formulare**“:

anstatt: „<http://europa.eu.int/comm/education/elearning.index.html>“

muss es heißen: „<http://europa.eu.int/comm/education/elearning/index.html>“.